

# RS Vfgh 1990/10/8 G9/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag VfGG §62 Abs1 MOG §73 Abs2 MOG §75 Abs4 MOG §75 Abs6

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages mangels ausreichend bestimmten Aufhebungsbegehrens; kein behebbarer Formmangel

## Rechtssatz

Vom Antragsteller als verfassungswidrig erachtete Teile des Gesetzes müssen klar und unmißverständlich abgegrenzt sein und es darf nicht offenbleiben, welche Gesetzesvorschriften nach Auffassung des Antragstellers tatsächlich der Aufhebung verfallen sollen (VfGH 26.9.1988 G230/87, 13.6.1989 G62/89).

Weder ist im vorliegenden Fall erkennbar, ob der Antragsteller die Aufhebung auch des §73 Abs2 MOG begeht, noch ist eindeutig bestimmt, die Aufhebung welcher Teile der Abs4 und 6 des §75 MOG beantragt wird. Der Aufhebungsumfang müßte vielmehr vom Verfassungsgerichtshof selbst aufgrund der im Antrag vorgebrachten Bedenken konkretisiert werden, welche Befugnis dem Verfassungsgerichtshof aber nicht zukommt.

(ebenso: B v 08.10.90, Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung auch des §73 Abs2 MOG)

## Entscheidungstexte

- G 9/90

Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.10.1990 G 9/90

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Formerfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:G9.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10098992\_90G00009\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)